



Der Armutsindikator Finanzausgleich (ARMIN)

Präsentation, Methodik und Ergebnisse 2019

Neuchâtel, 2021

Herausgeber:	Bundesamt für Statistik (BFS)	Originaltext:	Französisch
Auskunft:	BFS, Sektion Sozialhilfe, info.shs@bfs.admin.ch	Layoutkonzept:	Sektion DIAM
Inhalt:	Frank Schubert, SHS	Download:	https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzausgleich/zahlen.html
Themenbereich:	13 Soziale Sicherheit	Copyright:	BFS, Neuchâtel 2021 Wiedergabe unter Angabe der Quelle für nicht-kommerzielle Nutzung gestattet
Übersetzung:	Sprachdienste BFS		

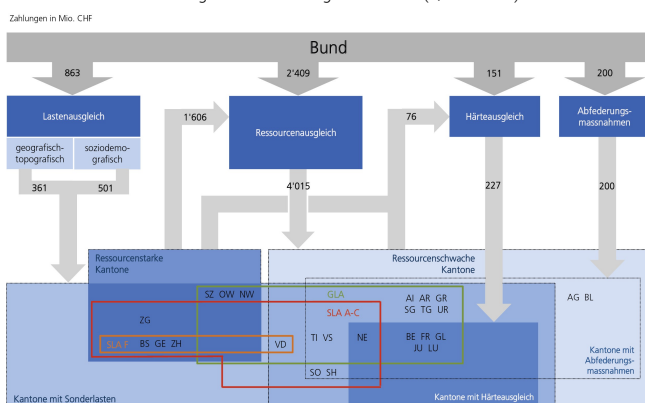
1. Der Armutsindikator und der Finanzausgleich

Der Armutsindikator Finanzausgleich ist einer von mehreren Indikatoren, die im Rahmen des nationalen Finanzausgleichs zur Ermittlung des Lastenausgleichs (SLA) herangezogen werden. Auf Basis der Zahlen des Armutsindikators, der Anzahl Personen in sehr hohem Alter sowie der Anzahl Ausländerinnen und Ausländer entrichtet der Bund 2022 im Rahmen der Ausgleichszahlungen für Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur (SLA, A–C) insgesamt 334 Millionen Franken an zehn Kantone.

In der Schweiz wird Armut in jedem Kanton auf unterschiedliche Art bekämpft. Aus institutionellen, demografischen und wirtschaftlichen Gründen unterscheiden sich Art und Höhe der Leistungen sowie die Empfängerquote in den einzelnen Kantonen stark. Die Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn werden von den Kantonen finanziert. Um die Kantone bei der Armutsbekämpfung zu unterstützen und die kantonalen Unterschiede zu reduzieren, unterstützt der Bund Kantone mit einem überdurchschnittlichen Armutsindikator im Rahmen des im nationalen Finanzausgleich definierten Lastenausgleichs.

Der Armutsindikator Finanzausgleich (auch ARMIN genannt) ist einer von mehreren Bestandteilen, die zur Berechnung des sozio-demografischen Lastenausgleichs (SLA) des Finanzausgleichs herangezogen werden. Innerhalb der SLA wird der Ausgleichsbetrag von rund 501 Millionen Franken (2022) zu zwei Dritteln auf die Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur (Bereiche A–C) und zu einem Drittel auf die Sonderlasten der Kernstädte (Bereich F) aufgeteilt. Die massgebenden Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur (SLA, A–C) werden anhand der drei Teilindikatoren «Armut» (ARMIN), «Altersstruktur» und «Ausländerintegration» ermittelt.

Schematische Darstellung des Finanzausgleichs 2022 (Quelle: EFV)

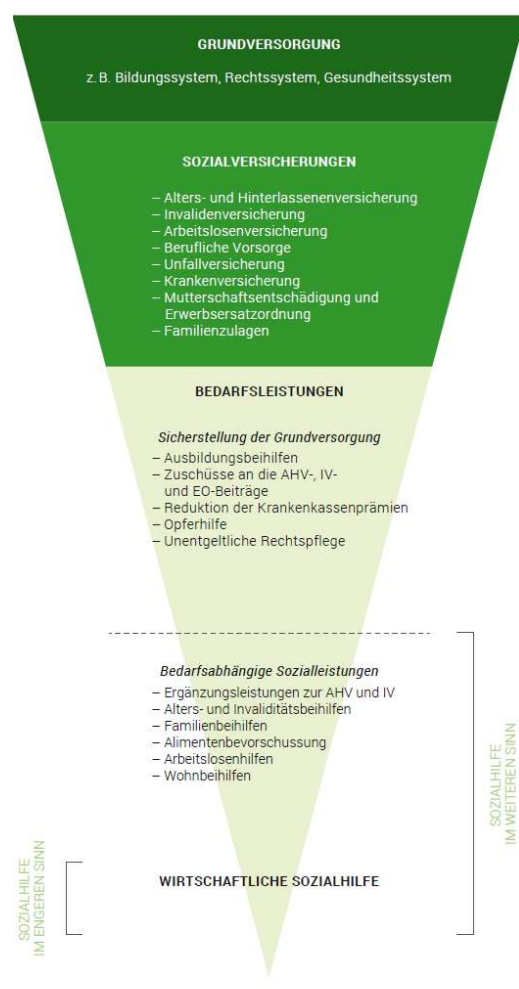


2. Die Sozialhilfe im weiteren Sinn als Datenquelle

Berechnungsgrundlage des Armutsindikators ARMIN ist die Quote der Sozialhilfe im weiteren Sinn. Die Sozialhilfe im weiteren Sinn umfasst alle kantonalen bedarfsabhängigen Sozialleistungen gemäss dem entsprechenden Inventar des Bundesamtes für Statistik (BFS).

Das Schweizer Modell der sozialen Sicherheit ist subsidiär aufgebaut. Die Grundversorgung (Gesundheit, Bildung, Recht) bildet dabei die Basis einer umgekehrten Pyramide. Sie wird ergänzt durch die Sozialversicherungen und die bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die den Zugang zur Grundversorgung sicherstellen (z.B. Verbilligung der Krankenkassenprämien). Die letzte Stufe besteht aus der Sozialhilfe im weiteren Sinn, die sich aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe (auch Sozialhilfe im engeren Sinn genannt) und den ihr vorgelagerten bedarfsabhängigen Sozialleistungen zusammensetzt.

Modell des Systems der Sozialen Sicherheit



© BFS 2021

Die der wirtschaftlichen Sozialhilfe vorgelagerten bedarfsabhängigen Sozialleistungen werden von den Kantonen für besondere Risiken ausgerichtet und reduzieren die Lasten der Sozialhilfe. Sie umfassen die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, die Alters- und Invaliditätsbeihilfen, die Arbeitslosenhilfen, die Familienbeihilfen, die Alimentenbevorschussung und die Wohnbeihilfen. Die wirtschaftliche Sozialhilfe wird von den Kantonen oder den Gemeinden ausgerichtet und ist das letzte Auffangnetz des Systems der sozialen Sicherheit.

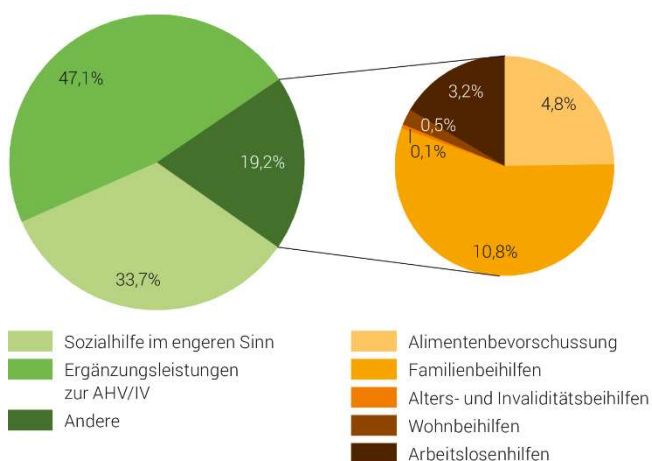
Die Sozialhilfe im weiteren Sinn umfasst alle von den Kantonen im Kampf gegen Armut ausgerichteten finanziellen bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Diese werden im Inventar der Sozialhilfe im weiteren Sinne erfasst und beschrieben (siehe Liste im Anhang 5.1). Damit eine Leistung als Teil der Sozialhilfe im weiteren Sinn betrachtet wird, muss sie folgende Kriterien erfüllen:

- Sie muss bedarfsabhängig sein.
- Sie muss personenbezogen sein, das heisst eine persönliche Unterstützung sein.
- Sie muss kantonalgesetzlich geregelt sein.
- Es muss sich um eine allgemeine Unterhaltszahlung handeln.
- Sie muss auf die Armutsbekämpfung ausgerichtet sein.
- Bei Erfüllung der personenbezogenen Anspruchskriterien muss der Zugang gewährleistet sein.

Nur die Alimentenbevorschussung und die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV werden von allen Kantonen im Rahmen der Sozialhilfe im weiteren Sinn ausgerichtet. Die anderen Leistungen (Familienbeihilfen, Wohnbeihilfen, Arbeitslosenhilfen, Alters- und Invaliditätsbeihilfen) sind kantonal unterschiedlich geregelt. Daher können die Anzahl der Leistungen sowie die Anspruchs- und Bezugsvoraussetzungen kantonal stark variieren. Gesamtschweizerisch am häufigsten ausbezahlt werden Leistungen der Sozialhilfe im engeren Sinn (wirtschaftliche Sozialhilfe) und Ergänzungsleistungen zur AHV und IV.

Beziehende von Sozialhilfe im weiteren Sinn, 2019

Anteile der Leistungen (ohne Doppelzählungen)



Quelle: BFS – Sozialhilfeempfängerstatistik

© BFS 2021

3. Berechnungsmethode des Indikators ARMIN

Zur Berechnung des Armutsindikators ARMIN stützt sich das BFS grösstenteils auf Einzeldaten, die es von den Kantonen im Rahmen der Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) erhält, aber auch auf Angaben des SECO, des BSV sowie auf Daten, die es in aggregierter Form bei den Kantonen erhebt. Für die Gewichtung von Leistungen mit kleinen Beträgen wird die Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn herangezogen.

Der Armutsindikator ARMIN wird für jeden Kanton bestimmt. Er entspricht der Summe der Empfängerinnen und Empfänger von bedarfsabhängigen Sozialleistungen geteilt durch die ständige Wohnbevölkerung. Da eine Person mehrere Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn gleichzeitig beziehen kann, müssen die Daten so korrigiert werden, dass jede Empfängerin und jeder Empfänger nur einmal gezählt wird. Diese Korrektur erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip. So werden beispielsweise Personen, die sowohl Familienbeihilfen als auch Sozialhilfe erhalten, nur als Sozialhilfebeziehende erfasst. Die Empfängerinnen und Empfänger von Ergänzungsleistungen werden zudem zu 3/8 gewichtet, um den Anteil der Kantone an der von ihnen und vom Bund gemeinsam finanzierten Ergänzungsleistungen zu berücksichtigen. Zusammensetzung und Berechnung des Indikators sind in der Verordnung zum Finanz- und Lastenausgleich (Art. 34 FiLaV) geregelt.

Der Leistungskatalog der Sozialhilfe im weiteren Sinn wurde aufgrund einer Revision der Abgrenzungskriterien gekürzt. Der neue Katalog ist seit 2014 gültig. Seither sind die bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die den Zugang zur Grundversorgung sicherstellen (wie die Verbilligung der Krankenkassenprämien), nicht mehr im Inventar enthalten. Ausserdem werden Leistungen mit kleinen Beträgen seither den Ausgaben entsprechend gewichtet. Das heisst: In den Kantonen, die Sozialleistungen mit kleinen Beträgen an eine grosse Anzahl Empfängerinnen und Empfänger entrichten (wie bei bestimmten Familienbeihilfen), wird nicht deren effektive Anzahl berücksichtigt. In den ARMIN fliesst stattdessen die fiktive Anzahl bezuschusster Personen zum Wert des 1. Dezils sämtlicher Leistungen bei insgesamt gleichem Budget ein.

4. Ergebnisse 2019

Die Finanzausgleichszahlungen für das Jahr 2022 richten sich nach dem Armutsindikator 2019. Die Kantone sind anhand ihres Armutsindikators Finanzausgleich von links nach rechts klassiert.

2019 wies der Kanton Basel-Stadt den höchsten Indikatorwert auf, gefolgt von den Kantonen Genf, Waadt und Neuenburg. In den Zentral- und Ostschweizer Kantonen liegt die Quote der Sozialhilfe im weiteren Sinn tendenziell unter dem Durchschnitt, in den lateinischen und städtischen Kantonen eher darüber. Insgesamt gehen höhere Werte des Armutsindikators mit höheren Finanzausgleichszahlungen einher.

Seit der ersten Berechnung des Armutsindikators im Jahr 2005 hat sich die Reihenfolge der Kantone nur wenig verändert. Die ersten fünf Plätze wurden stets von den Kantonen Genf, Basel-Stadt, Neuenburg, Tessin und Waadt besetzt. Sechs der sieben Kantone, die 2005 die tiefsten Indikatorenwerte verzeichneten, waren 2019 noch immer am unteren Ende anzutreffen. Dass der Kanton Wallis nicht mehr zu den Kantonen mit den tiefsten Indikatorenwerten gehört, liegt an methodischen Anpassungen, die im Jahr 2014 erfolgt sind (vgl. Punkt 3).

WEITERE ERGEBNISSE:

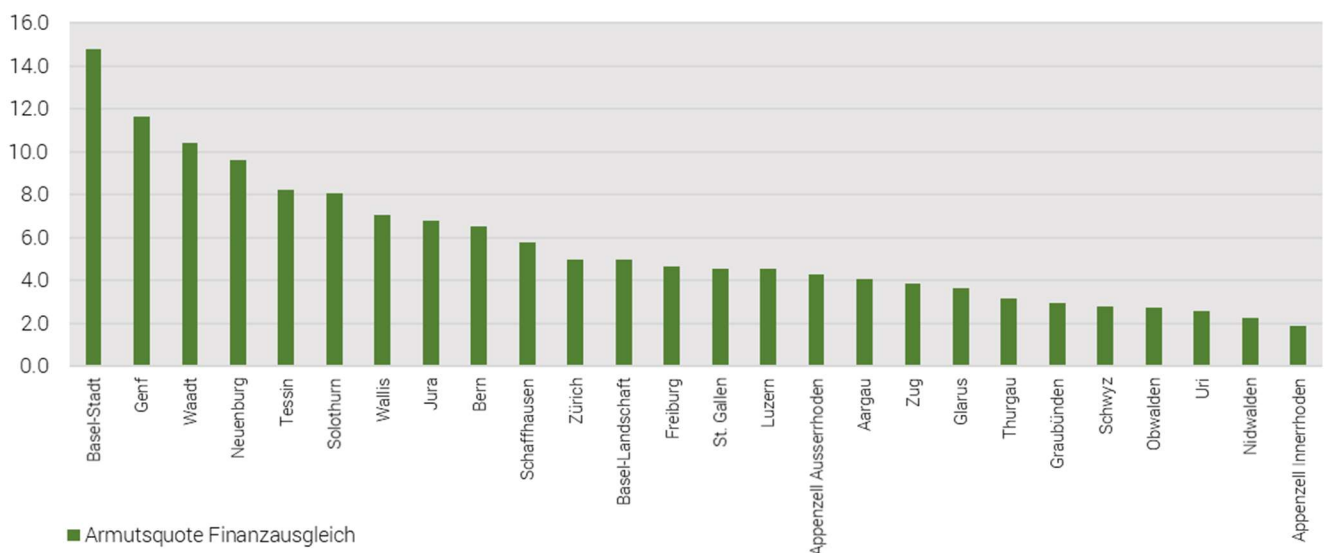
Website des BFS – www.statistik.ch

Sozialhilfebeziehende:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende.html>

Inventar und Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn : www.sozialhilfeiws.bfs.admin.ch

Armutsindikator Finanzausgleich, 2019



Quelle: BFS - Sozialhilfeempfängerstatistik

© BFS 2021

5. Anhang

5.1. Die Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn 2019

BEDARFSABHÄNGIGE SOZIALLEISTUNGEN IN ERGÄNZUNG UNGENÜGENDER ODER ERSCHÖPFTER SOZIALVERSICHERUNGS-LEISTUNGEN		
2.1	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)	
2.1.1	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)	alle Kantone
2.2	Alters- und Invaliditätsbeihilfen (AIBH)	
2.2.1	Kantonale Beihilfen zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	ZH, BS
2.2.3	Kantonale Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	ZG, GE
2.2.8	Ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	SG
2.4	Arbeitslosenhilfen (ALH)	
2.4.1	Arbeitslosenhilfe	UR, ZG, SH, TI, JU
2.4.2	Rente-pont	VD
2.5	Familienbeihilfen (FBH)	
2.5.3	Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern	GL
2.5.4	Mutterschaftsbeiträge	ZG, FR, GR, VD
2.5.7	Erwerbsersatzleistungen an alleinerziehende Elternteile/ Familienzulagen für Nichterwerbstätige	SH
2.5.8	Elternschaftsbeihilfe	SG, AG
2.5.9	Assegno integrativo	TI
2.5.10	Assegno di prima infanzia	TI
2.5.11	Allocations en faveur des familles s'occupant d'un mineur han- dicapé à domicile	VD
2.5.12	Kantonaler Familienfonds	VS, VD
2.5.16	Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien	SO
2.5.17	Prestations complémentaires pour familles	VD, GE
BEDARFSABHÄNGIGE SOZIALLEISTUNGEN IN ERGÄNZUNG MANGELNDER PRIVATER SICHERUNG		
3.1	Alimentenbevorschussung (ALBV)	
3.1.1	Alimentenbevorschussung (ALBV)	alle Kantone (TI nicht bedarfsabhängig)
3.2	Wohnbeihilfen (WBH)	
3.2.1	Mietzinsbeiträge nach Mietbeitragsgesetz (MBG)	BS
3.2.4	Allocation de logement	GE
BEDARFSABHÄNGIGE SOZIALLEISTUNGEN IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHEN SOZIALHILFE		
4.1	Wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH)	
4.1.1	Sozialhilfe	alle Kantone

Quelle : BFS – Inventar der Sozialhilfe im weiteren Sinn: www.sozialhilfeiws.bfs.admin.ch

5.2. Ergebnisse des Armutsindikators Finanzausgleich (ARMIN)

Armutsindikator Finanzausgleich

2005–2019 (Auszug)

Kantone	2005	2010	2015 ¹	2017	2018	2019
Zürich	5,8	5,0	6,2	5,2	5,1	5,0
Bern	6,5	6,4	6,6	6,7	6,6	6,5
Luzern	4,8	4,2	4,5	4,7	4,5	4,5
Uri	2,3	2,4	2,6	2,8	2,7	2,7
Schwyz	3,0	2,6	2,8	2,8	2,8	2,8
Obwalden	2,7	2,4	2,6	2,8	2,7	2,6
Nidwalden	2,0	2,0	2,2	2,2	2,2	2,3
Glarus	4,0	4,1	4,2	3,7	3,8	4,1
Zug	4,5	3,8	3,9	3,9	3,8	3,7
Freiburg	4,8	4,3	4,9	4,8	4,7	4,7
Solothurn	4,6	4,9	7,3	7,1	8,1	8,1
Basel-Stadt	9,5	10,8	13,2	14,0	14,5	14,8
Basel-Landschaft	4,2	4,0	4,7	4,9	4,9	5,0
Schaffhausen	6,1	4,9	5,5	6,0	5,9	5,8
Appenzell A.Rh.	3,3	3,3	4,0	4,4	4,3	4,3
Appenzell I.Rh.	2,1	2,1	1,9	2,1	2,0	1,9
St. Gallen	4,5	4,1	4,7	4,8	4,6	4,6
Graubünden	3,0	2,7	3,0	3,0	3,0	3,0
Aargau	3,3	3,3	3,9	4,0	3,9	3,8
Thurgau	3,3	3,1	3,5	3,4	3,3	3,2
Tessin	8,9	8,5	9,3	8,6	8,3	8,2
Waadt	6,8	7,7	9,0	9,9	10,1	10,4
Wallis	2,5	2,8	6,0	6,4	7,0	7,1
Neuenburg	8,0	9,0	9,9	10,0	9,7	9,6
Genf	12,7	10,4	11,0	11,3	11,5	11,7
Jura	5,6	5,9	6,4	6,9	6,9	6,8

¹ Die Werte des Armutsindikators ab 2014 sind nicht mit den Werten der vorangehenden Jahre vergleichbar, da sie auf einer neuen Berechnungsgrundlage basieren (vgl. Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich, SR 613.21).

Quelle: BFS – Schweizerische Sozialhilfeempfängerstatistik

© BFS 2021